

Anlage 2 zum Rahmenvertrag vom 30. April 1997 (Primärkassen)

Anlage 4 zum Rahmenvertrag vom 06. Juni 2011 (Ersatzkassen)

**Leistungs-/Preisverzeichnis**

für

**Leistungen bei Krankenfahrten mit Taxen und/oder mit Mietwagen**

zwischen

---

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V.

einerseits

und

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland -Die Gesundheitskasse,

dem BKK Landesverband Mitte, Hannover,

der KNAPPSCHAFT, Bochum,

vertreten durch die Regionaldirektion in Saarbrücken,

der IKK Südwest, Saarbrücken, zugleich handelnd als Vertreterin

der BIG direkt gesund

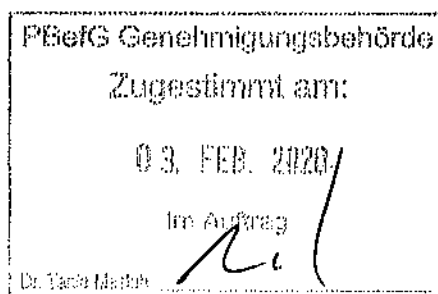
der IKK classic

der IKK gesund plus

der IKK Nord

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel



den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse -KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK -Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

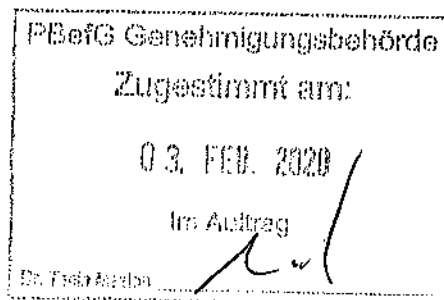
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland,

dem Landesverband Südwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.  
(DGUV), Heidelberg,

- nachfolgend „Kostenträger“ genannt -

andererseits



## Krankenfahrten mit Taxen und/oder Mietwagen

### 1. Krankenfahrten mit Taxen

Es wird die folgende Sondervereinbarung nach § 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes/PBefG geschlossen, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige(n) Behörde(n) steht:

#### Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von 12,32 Euro für die ersten 7 Besetzt-Kilometer sowie
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 12,60 Euro für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 über 7 Besetzt-Kilometer 1,76 Euro sowie
  - vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 über 7 Besetzt-Kilometer 1,80 Euro
- ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis; er gilt inner- und außerhalb des Pflichtfahrbereichs (§ 47 Absatz 4 PBefG).

Der Fahrpreisanzeiger nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr/BOKraft wird nicht eingeschaltet.

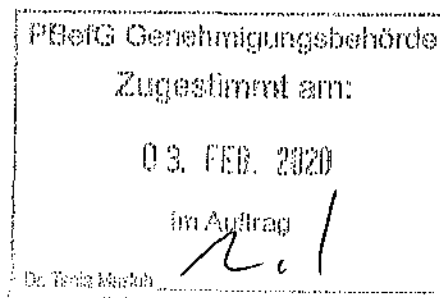
Weitere Gebühren, Wartezeiten und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

#### Anfahrt:

Die unbesetzte Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrbereichs kann berechnet werden, wenn

- die Taxiordnung nach § 51 Absatz 1 PBefG die Vergütung der Anfahrt vorsieht und
- die besetzte Fahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde\* des Taxiunternehmens beginnt und endet.

\* Stadt oder Stadtteil/Gemeinde oder Ortsteil



Die Strecke von der Gemeindegrenze bis zur Einsteigstelle wird

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit 1,76 Euro sowie
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit 1,80 Euro

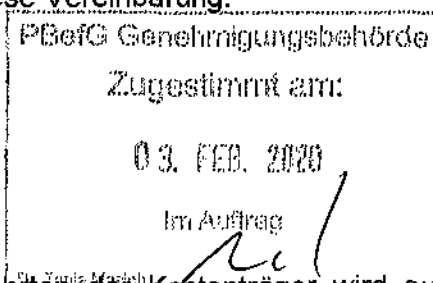
vergütet. Ist ein anderes Taxi- oder Mietwagenunternehmen mit kürzerer Anfahrt vorhanden, ist nur der kürzeste Weg zur Einsteigstelle berechnungsfähig. Die Gesamtfahrstrecke (Anfahrt und sich anschließende Besetzt-Kilometer) wird ausschließlich

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit 1,76 Euro sowie
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit 1,80 Euro

(ohne Grundgebühr, ohne Pauschalentgelt) für den Kilometer vergütet.

### Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Taxiunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Taxiunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen. Diese Vereinbarung gilt nicht für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme der Mittelstadt Völklingen haben und sich für die Geltung des Leistungs-/Preisverzeichnisses der Taxi Saarbrücken eG (33033) entscheiden. Für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz in der Mittelstadt Völklingen gilt somit diese Vereinbarung.



## 2. Krankenfahrten mit Mietwagen

### Tarif:

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird ausschließlich ein Pauschalentgelt

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von 12,32 Euro für die ersten 7 Besetzt-Kilometer sowie
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 12,60 Euro für die ersten 7 Besetzt-Kilometer

je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder eines Streckenentgeltes entfällt.

Für leistungspflichtige Krankenfahrten der Kostenträger wird

- vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 über 7 Besetzt-Kilometer 1,76 Euro sowie
- vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 über 7 Besetzt-Kilometer 1,80 Euro

ab dem ersten Besetzt-Kilometer je auf Verordnung einer Krankenfahrt beförderte(n) Versicherte(n) (gilt nicht für Begleitpersonen) ausschließlich vereinbart. Die Berechnung einer Grundgebühr und/oder des Pauschalentgeltes entfällt.

Dieser Tarif ist ein End- und Festpreis.

Weitere Gebühren, Wartezeiten, die unbesetzte Anfahrt und/oder sonstige Zuschläge werden nicht berechnet.

Geltungsbereich:

Diese Vereinbarung gilt für im LVS organisierte saarländische Mietwagenunternehmen (Mitgliedsunternehmen) sowie für solche saarländischen Mietwagenunternehmen, die sich der Vereinbarung anschließen.

**3. Positionsnummern**

Die aktuellen Abrechnungspositionsnummern können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

**4. Geltungsdauer/Öffnungsklausel**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und endet zum ~~31.12.2021.~~

Sollte sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung der gesetzlich vorgegebene Mindestlohn gegenüber dem Mindestlohn bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung überproportional erhöhen, kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung in Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Vergütungsanpassung eingetreten werden.

**5. Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Bis zur Einigung über das neue Leistungs-/Preisverzeichnis gilt das bisherige vorläufig weiter; Anschlussverhandlungen werden unverzüglich aufgenommen.

Anlage:

